



© UNICEF/UN0599976/Nicodim



© UNICEF/UN0599229/Moldovan



© UNICEF/UN0598008/Ratynskiy/UNIAN

Konvention über die Rechte des Kindes

Art. 22

Geflüchtete Kinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. Auch alle anderen Rechte der Kinderrechtskonvention gelten für sie in dem Land, in dem sie gerade sind.

Art. 38

Jedes Kind hat das Recht auf **Schutz im Krieg**. Ein zusätzlicher Vertrag bestimmt, dass kein Kind zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden darf.

Art. 39

Jedes Kind hat das **Recht auf Hilfe**, wenn es misshandelt, vernachlässigt oder ausgebeutet wurde. Der Staat muss helfen, dass es wieder in normales Leben zurückfindet.



[UN-Kinderrechtskonvention in kinderfreundlicher Formulierung](#)